

30.06.2023

**Dezernat 1 - Allg. Verwaltung, Finanzen und Schulen
Amt für Finanz- und Vermögensverwaltung**

**Betrauungsakt des Landkreises Waldshut für den Eigenbetrieb Pflegeheim des
Landkreises Waldshut**

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	19.07.2023	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt den beigefügten Betrauungsakt für den Eigenbetrieb Pflegeheim des Landkreises Waldshut und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung.

Sachverhalt:

Mit dem nachfolgenden Beschluss wird der Eigenbetrieb Pflegeheim des Landkreises Waldshut (im Folgenden: EB Pflegeheim) mit Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse (DAWI) beauftragt. Damit setzt der Kreistag einen EU-Beschluss zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen um und sichert damit unter anderem den möglichen Verlustausgleich an den EB Pflegeheim durch den Landkreis.

1. Ausgangslage

Der EB Pflegeheim wird seit dem Wirtschaftsjahr 2004 in der Rechtsform eines Eigenbetriebes geführt (KT-Beschluss vom 10.12.2003).

Der EB Pflegeheim finanziert sich im Wesentlichen aus den Erträgen aus Pflegeleistungen und Erträgen aus Unterkunft und Verpflegung. In der Vergangenheit konnte nicht jedes Jahr mit einem Jahresüberschuss abgeschlossen werden. Der Landkreis Waldshut übernahm den festgestellten Jahresverlust im Folgejahr, um die Substanz des Eigenbetriebes zu erhalten.

2. Darstellung der Notwendigkeit einer förmlichen Betrauung

Die Aufgaben der Gesundheitsversorgung im Bereich der Pflegedienstleistungen werden von der kommunalen Selbstverwaltungskompetenz erfasst. Der EB Pflegeheim wird im Sinne des EU-Rechts als „Unternehmen“ aufgefasst, auch wenn er keine eigene Rechtspersönlichkeit hat und rechtlich unselbstständig ist.

Erhält ein Unternehmen kommunale Gelder, können diese Zahlungen eine (unzulässige) Beihilfe im Sinne der Art. 107 ff. des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellen. Auch der Verlustausgleich an einen Eigenbetrieb wird von der EU-Kommission als Beihilfe im Sinne des EU-Vertrages angesehen, welche zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen im EU-Binnenmarkt grundsätzlich unzulässig sind.

Da aber sowohl die EU-Kommission als auch die europäischen Gerichte erkannt haben, dass bestimmte Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge immer defizitär sind, wurden Regelungen entwickelt, die dazu führen, dass solche Kompensationszahlungen zulässig gewährt werden können.

Daher erlaubt die EU-Kommission im Anschluss an ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (sog. Altmark-Trans-Urteil vom 24.07.2003) unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen vom Beihilfenverbot, wenn es sich um Verlustausgleiche für Unternehmen handelt, die Gemeinwohlverpflichtungen erfüllen.

Dazu verlangt die EU-Kommission in Übereinstimmung mit dem EuGH einen sog. Betrauungsakt, in dem die Gemeinwohlverpflichtungen, der Verlustausgleich und die Vermeidung von Überkompensationen näher geregelt sind. Dies wurde in einem Beschluss der EU-Kommission vom 20.12.2011 detailliert geregelt.

Der Betrauungsakt regelt im Kern lediglich die Art und den Umfang der übertragenen Aufgabe der Daseinsvorsorge und die Parameter für die Kompensationszahlungen. In welcher Form der Betrauungsakt erfolgt (Vertrag, Satzung, Verwaltungsakt, Ratsbeschluss), ist nicht festgelegt und steht daher dem Übertragenden frei. Der Betrauungsakt muss an den EB Pflegeheim gerichtet und rechtlich verbindlich sein. Vorliegend wurde die Form des Kreistagsbeschlusses gewählt.

3. Begründung der Aufgaben des EB Pflegeheims als DAWI als Betrauungsvoraussetzung

Die Erfüllung der oben genannten Aufgaben im Bereich der ambulanten oder stationären Pflege liegt im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse. Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung sind die Kommunen auch zur Versorgung der Bevölkerung mit Pflegeheimen verpflichtet.

Diese Tätigkeiten kann der EB Pflegeheim in der Regel aus eigenen Erträge finanzieren. Sofern das nicht der Fall sein sollte, ist das verbleibende Defizit durch den Landkreis auszugleichen.

4. Betrauungsbeschluss zur inhaltlichen Umsetzung der Vorgaben der EU-Kommission

Bei Analyse des Hinweisbeschlusses der EU-Kommission zeigt sich, dass vor allem eine transparente Kostentrennung zwischen Bereichen, in denen das betraute Unternehmen Gemeinwohlverpflichtungen erfüllt, und möglichen anderen Bereichen wichtig ist. Damit soll eine „Quersubventionierung“ der nicht betrauten Bereiche ausgeschlossen werden.

Im Betrauungsakt selbst müssen folgende Inhalte enthalten sein:

- Art und Dauer der Gemeinwohlverpflichtungen,
- das beauftragte Unternehmen und der geografische Geltungsbereich,
- Art und Dauer der dem Unternehmen gewährten Rechte,
- die Parameter für die Berechnung, Überwachung oder etwaige Änderung der Ausgleichszahlungen,
- die Vorkehrungen, die getroffen wurden, um Überkompensationen zu verhindern bzw. wie überhöhte Ausgleichszahlungen zurückgezahlt werden,
- die Verwendung der Mittel muss im Jahresabschluss nachgewiesen werden.

Die Betrauung erfolgt für den höchstzulässigen Gesamtzeitraum von 10 Jahren und ist daher befristet auf den 31.12.2032. Der genaue Inhalt der Betrauung und deren nähere Einzelheiten ergeben sich aus der beigefügten Anlagen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Betrauungsakt ist notwendig, um den EU-Vorgaben Rechnung zu tragen, weshalb die Verwaltung empfiehlt, diesen Betrauungsakt zu beschließen. Er ist erforderlich, um im Hinblick auf den möglichen Verlustausgleich an den EB Pflegeheim kein „Beanstandungsverfahren“ auszulösen und damit die Finanzierung des EB Pflegeheim auch zukünftig rechtssicher und dauerhaft gewährleisten zu können.

Der Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Soziales hat den Betrauungsakt in seiner Sitzung am 29.06.2023 vorberaten und empfiehlt dem Kreistag einstimmig, den Betrauungsakt zu beschließen und die Verwaltung mit der Umsetzung zu beauftragen.

Dr. Martin Kistler
Landrat

Anlagenverzeichnis:

Öffentlicher Auftrag – Betrauungsakt